

# RS Vwgh 2001/12/20 97/08/0424

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs2;

## Rechtssatz

Der inhaltliche und auch zeitliche Bezugspunkt der Formulierungen des § 24 Abs 1 und 2 AIVG ist "die Entscheidung über den Antrag" (Hinweis E 31. Mai 2000, 96/08/0258). Bei einer Einstellung des Arbeitslosengeldes gemäß § 24 Abs 1 AIVG kommt es auf den "Wegfall" bzw auf die "Änderung" von Umständen nach der "Entscheidung" an. Waren diejenigen Umstände, die eine Zuerkennung des Arbeitslosengeldes ausschließen, schon vor der Entscheidung über den Antrag eingetreten, stellen sie sich aber erst nach ihr heraus, so liegt hingegen ein Fall des Widerrufs des Arbeitslosengeldes gemäß § 24 Abs 2 AIVG vor. "Nachträglich herausstellen" bedeutet im Sinne des § 24 Abs 2 AIVG, dass der Behörde das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für das Arbeitslosengeld nach der Zuerkennung erstmals bekannt geworden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080424.X01

## Im RIS seit

07.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)